

Individuelle Netzentgelte §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die Netzgesellschaft Ahlen mbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Hinweis: Die BNetzA hat mit Beschluss (BK4-12-1656) vom 05.12.2012 eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV getroffen. Die Festlegung gilt für alle Genehmigungsanträge, die Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom-NEV mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2013 oder später zum Gegenstand haben. Wir weisen darauf hin, dass die BNetzA mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits genehmigte individuelle Netzentgeltvereinbarungen oder mit Laufzeitbeginn vor dem 01.01.2013 beantragte Genehmigungen individueller Netzentgeltvereinbarungen eine Festlegung zu treffen.

Die Netzgesellschaft Ahlen mbH hat nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster ermittelt.

Auf Basis dieses Hochlastzeitfensters bietet die Netzgesellschaft Ahlen mbH Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kunden-Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwies oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

Individuelles Netzentgelt: Netz-/Umspannebene NS, Erheblichkeitsschwelle 30%.

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der von der BNetzA aktuell gültige und veröffentlichte "Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom-NEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011)."

Darüber hinaus existiert bereits ein neuer „Leitfaden zur Genehmigung von Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand Dezember 2012).“ Dieser ist ab dem 01.01.2013 gültig und verbindlich anzuwenden.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die LRegB NRW, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der Netzgesellschaft Ahlen mbH wurde durch die LRegB NRW individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genehmigt:

Letztverbraucher im Netzgebiet der Netzgesellschaft Ahlen mbH

Letztverbraucher: -